

KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

DONNERSTAG, 24. DEZEMBER 2009

NR. 52

SEITEN 1837–1862



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



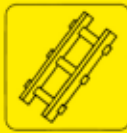
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1837 Aus den Verhandlungen
des Landrats
- 1838 Ausfall der Landratssession

Regierungsrat

- 1838 Allgemeiner Steuerbezug
im Jahre 2010
- 1839 Bewilligung zur Berufs-
ausübung als Notar
- 1840 Erwahrung
Abstimmungsergebnisse
- 1840 Kantonales Schutzinventar

Direktionen

Finanzdirektion

- 1840 Medienmitteilung

Korporationen

Korporation Uri

- 1841 Strahlerpatent
der Korporation Uri 2010

- 1842 **Eigentumsübertragungen**

- 1847 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1849 Bauplanaufgaben

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 1850 Strafbefehlspublikationen

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1851 Konkursöffnung
- 1852 Kollokationsplan und Inventar

- 1852 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1853 Kanton
- 1853 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1854 Interkantonale Vereinbarung
vom 19. Oktober 2006 über
die Regulierung des Abflusses
des Vierwaldstättersees (IVRV);
Inkraftsetzung
- 1855 Reglement über die Zulassung
von Leistungserbringern
zur Tätigkeit zulasten der obligato-
rischen Kranken-
pflegeversicherung
(Zulassungsreglement)
- 1857 Reglement über die
Stützpunktfeuerwehren (Stütz-
punktfeuerwehr-
reglement, SFWR)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 16. Dezember 2009 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Paul Jans, Erstfeld

1. Entlassungsbegehren
 - 1.1 Dem Begehren von Ständerat Dr. Hansruedi Stadler, Altdorf, um Entlassung als Mitglied des Ständerats während der laufenden Amtsdauer wird entsprochen.
 - 1.2 Dem Begehren von Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Bürglen, um Entlassung als Mitglied des Regierungsrats während der laufenden Amtsdauer wird entsprochen.
2. Sachgeschäfte
 - 2.1 Der Globalkredit 2010 für das Kantonsspital Uri wird beschlossen.
 - 2.2 Der Voranschlag 2010 des Kantons Uri wird beschlossen.
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Thomas Arnold, Flüelen, zur Teilrevision des Kantonalen Umweltgesetzes. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Urban Camenzind, Altdorf, zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Uri. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Die Parlamentarische Empfehlung Vinzenz Arnold, Schattdorf, für eine Hochwasserschutzkommission für das Hochwasserschutzprogramm 2008 bis 2019 wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Gusti Planzer, Bürglen, betreffend Deponienotstand im Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.
 - Interpellation Othmar Zraggen, Attinghausen, zur Entwicklungsstrategie der ernerischen Landwirtschaft. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
 - Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zu einer Strategie für mittel- und langfristig tragbare Abwassergebühren. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.
 - 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zur Genehmigung des Richtplans Unteres Reusstal durch den Landrat

- Interpellation Armin Braunwalder, Erstfeld, zu «Effiziente Beleuchtung von Kantonsstrassen»
- Interpellation Frieda Steffen-Regli, Andermatt, zur sicheren Bahnverbindung über den Oberalppass
- Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zur Qualitätssicherung in der Primarschule

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen, mit Diskussion
Der Landrat nimmt den Bericht 2009 der Finanzkommission zur Kenntnis:
5. Fragestunde
Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektor beantwortet eine Frage.

Altdorf, 17. Dezember 2009

Sekretariat des Landrats
Für das Kurzprotokoll: Adrian Zurfluh

Ausfall der Landratssession

Das Landratsbüro hat in Absprache mit dem Regierungsrat beschlossen, die Landratssession vom 27. Januar 2010 ausfallen zu lassen, weil absehbar ist, dass kaum genügend spruchreife Geschäfte vorliegen werden.

Altdorf, 24. Dezember 2010

Standeskanzlei Uri

Regierungsrat

Allgemeiner Steuerbezug im Jahre 2010

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 den allgemeinen Steuerbezug für das Jahr 2010 wie folgt festgelegt:

1. Die Gemeindesteuerrämter stellen im April 2010 jeder steuerpflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2010. Grundlage dafür bildet die Steuererklärung 2009, die definitive Veranlagung 2008 unter Berücksichtigung der neuen ab 1. Januar 2009 gültigen Abzüge oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

2. Für das Kalenderjahr 2010 werden der Ausgleichszins und der Vergütungszins auf 2 Prozent und der Verzugszins auf 4.5 Prozent festgelegt. Ein Skonto wird nicht gewährt.
3. Vor dem 31. Oktober 2010 bezahlte Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2010 werden ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2010 mit dem Ausgleichszins verzinst. Auf zuviel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab 1. November 2010 bis zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrages ebenfalls der Ausgleichszins gewährt.
4. Auf zuwenig bezahlten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2010 (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab 1. November 2010 bis zum Datum der Schlussrechnung der Ausgleichszins erhoben.
5. Auf dem verspätet bezahlten Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung 2010 ist der Verzugszins ab Verfall der Schlussrechnung bis zur Zahlung der Schlussrechnung geschuldet.
6. Differenzen zwischen der provisorischen Steuerrechnung 2010 und der Schlussrechnung 2010 (Steuern und Zinsen) zugunsten der steuerpflichtigen Person sind voll zurückzuzahlen oder gutzuschreiben. Differenzen bis Fr. 20.– zulasten der steuerpflichtigen Person sind nicht einzufordern und auszubuchen. Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person sind vorgängig zu verrechnen.
7. Auf zuviel bezahlten nicht periodischen Steuern (z. B. Jahressteuern), Bussen und Gebühren wird ein Vergütungszins entrichtet. Auf zu spät bezahlten nicht periodischen Steuern, Bussen und Gebühren ist ein Verzugszins zu bezahlen (Art. 198 StG).

Altdorf, 24. Dezember 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Bewilligung zur Berufsausübung als Notar

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 hat der Regierungsrat MLaw Michael Zgragen, Altdorf, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Uri erteilt.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 2009 zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe sowie die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern erwahrt.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Kantonales Schutzinventar

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2009 hat der Regierungsrat das Haus Eggeli, Sikon, aus dem kantonalen Schutzinventar entlassen.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Finanzdirektion

Medienmitteilung

Steuern: Aufhebung der «Dumont-Praxis» ab Steuerperiode 2010

Ab 1. Januar 2010 können die in den ersten fünf Jahren nach Erwerb einer Liegenschaft anfallenden Instandstellungskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden. Die sogenannte «Dumont-Praxis» wird abgeschafft.

Die «Dumont-Praxis» besagt, dass Instandstellungskosten für eine vernachlässigte Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb steuerlich nicht abgezogen werden können. Die Hauseigentümer konnten in diesem Zeitraum von fünf Jahren nur einen beschränkten Anteil an Gebäudeunterhaltskosten in Abzug bringen.

Das eidgenössische Parlament hat diese «Dumont-Praxis» bei der direkten Bundessteuer auf den 1. Januar 2010 abgeschafft und den Kantonen eine Übergangs-

frist zur Abschaffung von zwei Jahren eingeräumt (d.h. bis 1. Januar 2012). Der Kanton Uri setzt diese grosszügige Praxis ebenfalls auf den 1. Januar 2010 um. Damit wird eine unterschiedliche Behandlung dieser Instandstellungskosten bei den Kantons- und Bundessteuern vermieden und das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtert.

Die ab dem Jahre 2010 anfallenden Instandstellungskosten für Liegenschaften können demnach erstmals in der Steuererklärung 2010 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Steuererklärung 2010 wird den Steuerpflichtigen im Januar 2011 zugestellt. Instandstellungskosten aus früheren Jahren sind gemäss Veranlagungspraxis (bis und mit Steuerperiode 2009) nach wie vor nur im Umfang von 5% des Kaufpreises abzugsberechtigt.

Altdorf, 22. Dezember 2009

Finanzdirektion Uri
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

Korporationen

Korporation Uri

Strahlerpatent der Korporation Uri 2010

Die Jahres-Strahlerpatente 2010 werden vom 4. Januar 2010 bis 31. März 2010 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 2010 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerbenden haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2010, auszuweisen. Bewerbende, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein aktuelles Passfoto mitzubringen.

Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochen- oder Tagespatent bezogen werden. Für die Wochenpatente sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Alle Patente können auch übers Internet bestellt werden unter www.korporation.ch

Altdorf, 24. Dezember 2009

Korporation Uri/Engerer Rat
Korporationskanzlei

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1380.1201, 399 m², Plan Nr. 9, Löwenmatt, Gartenanlagen, Gebäude, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Denier-Walker Kaspar

Erwerberin:

Denier-Walker Bernadetta, Friesenweg 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. Juli 2009

Altdorf

Grundstück Nr.: 2006.1201, 4623 m², Plan Nr. 46, Ober Eggberg, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gebäude, Weide

Veräusserer:

Steinmann-Balmelli Roman, Rainlihöhe 21, 6048 Horw

Erwerberin:

Q-Architects GmbH, Rigistrasse 34, 6006 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. Dezember 1983

Altdorf

Grundstück Nr.: S2141.1201, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung Nr. 1.1 im EG rechts, Keller Nr. 1.1 im UG, Haus 1, $\frac{24}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2148.1201, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung Nr. 2.2 im EG links, Keller Nr. 2.2 im UG, Haus 2, $\frac{24}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2160.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 3.2 im EG links, Keller Nr. 3.2 im UG, Haus 3, $\frac{34}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1363.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3267.1201, Autoabstellplatz Nr. 10, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3282.1201, Autoabstellplatz Nr. 25, $\frac{1}{25}$ Miteigentum an Nr. S2173.1201, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Bumbacher-Felber Paul, Zugerbergstrasse 41B, 6300 Zug

Erwerber:

Hodel-Schmid Peter, Waldheimstrasse 9, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Oktober 1985, 5. Dezember 1986

Altdorf

Grundstück Nr.: S5006.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{92.5}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1964.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M5127.1201, Autoeinstellplatz Nr. 3 mit Abstellraum, $\frac{8.5}{95}$ Miteigentum an Nr. S5009.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Kempf-Loretz Esther, Bilstenstrasse 41, 8852 Altendorf

Erwerber:

Kempf Alois, Bristenstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. März 2002

Andermatt

Grundstück Nr.: 438.1202, 106 m², Plan Nr. 6.2, Unterdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Loretz-Kügerl Ludwig, Gotthardstrasse 38, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Loretz-Kügerl Helga, Gotthardstrasse 38, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Mai 1989

Andermatt

Grundstück Nr.: S1526.1202, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{134}{1000}$ Miteigentum an Nr. 298.1202

Veräusserin:

Danioth-Leuppi Charlotte, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt

Erwerber:

Danioth-Wipfli Peter, Adlegasse 11, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. März 2007, 22. Juni 2007

Grundstück Nr.: S1526.1202, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{134}{1000}$ Miteigentum an Nr. 298.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Danioth-Wipfli Peter, Adlergasse 11, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Danioth-Wipfli Petra, Adlergasse 11, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Dezember 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: M2002.1205, $\frac{50}{100}$ Miteigentum an Nr. 1593.1205

Veräusserer:

Denier-Steiner Josef und Carmen, Löwenmattweg 5, 6460 Altdorf

Erwerber:

Denier Roman, Löwenmattweg 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. April 2003

Erstfeld

Grundstück Nr.: 796.1206, 580 m², Plan Nr. 14, Rubacher, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Tschopp-von Arx Markus, Schmiedgasse 16, 6472 Erstfeld; Gisler-Tschopp Yvonne, Geissmatt 4, 6472 Erstfeld; Tschopp-Küttel René, Ächerliweg 19, 6472 Erstfeld; Tschopp Erich, Avenida Netuno 1042, Jardim Marco Zero, Conjunto Ego, 68900 MACAPA-AP, Brasilien; Gernet-Tschopp Heidi, Neumattweg 2, 6048 Horw; Erben der Tschopp-Strüby Josefina

Erwerber:

Baumann-Zraggen Thomas und Martina, Haldensteinstrasse 13, 6467 Schattorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Mai 2007, 25. Januar 2008, 3. August 2009

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 648.1209, 1283 m², Plan Nr. 39, Ludiberg, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Sager-Schröter Clemens, Blattenrainstrasse 7, 9050 Appenzell

Erwerber:

Sager Daniel, Hinwilerstrasse 13, 8635 Dürnten; Sager Markus, Dorfstrasse 1, 6043 Adligenswil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. September 1976

Isenthal

Grundstück Nr.: 415.1211, 921 m², Plan Nr. 11, Egg, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Herger-Kieliger Franz, Gasthaus Gitschenen, 6461 Isenthal

Erwerberinnen:

Wyler-Aschwanden Dolores, Sackweidhöhe 5, 6012 Obernau; Huonder-Aschwanden Gertrud, Hasenbergstrasse 429, 5704 Egliswil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Mai 2002

Realp

Grundstück Nr.: 69.1212, 940 m², Plan Nr. 3, Steinbergen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben der Mosch-Arnold Verena

Erwerberin:

Stadler-Arnold Maria Anna, Blumenfeldgasse 29, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. August 2009

Realp

Grundstück Nr.: 108.1212, 2819 m², Plan Nr. 3, Lieg, Weide

Veräusserer:

Renner-Renner Marzell, Ringstrasse 60b, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Regli Martin, Steinhaus, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Mai 2000

Schattdorf

Grundstück Nr.: 232.1213, 292 m², Plan Nr. 25, Ey, Trottoir, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 1381.1213, 33 m², Plan Nr. 25, Ey, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Muther-Bissig Karl und Margaritha, Rüttistrasse 2, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Muther Barbara, Rüttistrasse 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. März 1982

Seedorf

Grundstück Nr.: 847.1214, 417 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräussererin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold Lukas und Bauhofer Michaela, Oberer Baumgarten 13, 6466 Bauen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

18. September 2009

Silenen

Grundstück Nr.: 674.1216, 3566 m², Plan Nr. 24, Stalden, Strasse, Weg, Gartenanlagen, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Henggeler Peter, Pfarrhausplatz 2, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerber:

Jauch Emil, Buchholz 11, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Februar 2009

Wassen

Grundstück Nr.: 602.1220, 105 m², Plan Nr. 31, Meiendörfli, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Baumann-Baumann Raimund, Utzigen 7, 6460 Altdorf; Baumann-Erni Eduard, Acherweg 6, 6460 Altdorf; Baumann-Moor Reinhard, Grund 25, 6474 Amsteg

Erwerber:

Baumann-Gisler Johann, Dörfli, 6485 Meien

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Januar 1969

Altdorf, 24. Dezember 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 16. Dezember 2009, Seite 19

10. Dezember 2009

Hotel Schlüssel Andermatt AG,

in Andermatt, CH-120.3.000.727-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 53 vom 18.3.2009, S. 18, Publ. 4930588). Firma neu: *Hotel Schlüssel Andermatt AG in Liquidation*. Mit Verfügung vom 7.12.2009 hat das Landgerichtspräsidium Ursern die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

10. Dezember 2009

Teco Immobilien AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.039-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 20.11.2009, S. 17, Publ. 5352692). Statutenänderung: 8.12.2009. Aktienkapital neu: Fr. 500000.– [bisher: Fr. 100000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 500000.– [bisher: Fr. 100000.–]. Aktien neu: 5000 Namenaktien zu Fr. 100.–. [bisher: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 245 vom 17. Dezember 2009, Seite 22

11. Dezember 2009

NAMANURO Consulting, Rolf Bürgi,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.024-2, c/o Peter Bürgi, Bahnhofstrasse 45, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Finanzberatungen; Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Secondhand-Artikeln und Konkursartikeln.

Eingetragene Personen: Bürgi, Rolf, von Feusisberg, in Untersiggenthal, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

11. Dezember 2009

Imdedico AG, Hotel Stern & Post,

in Silenen, CH-270.3.011.934-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 2.10.2009, S. 17, Publ. 5274598). Firma neu: *Imdedico AG, Hotel Stern & Post in Liquidation*. Mit Verfügung vom 10.12.2009 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 10.12.2009, 16.05 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

11. Dezember 2009

M + M Immobilien AG,

in Seedorf UR, CH-120.3.002.210-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 181 vom 18.9.2009, S. 15, Publ. 5252516). Statutenänderung: 9.10.2009, 3.12.2009. Firma neu: *Gasperini Grossried AG*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Anbieten von Dienstleistungen im Pferdesportbereich. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasperini-Bolliger, Monika, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasperini, Simona, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 246 vom 18. Dezember 2009, Seite 21

14. Dezember 2009

DCT-Delta Swiss AG,

in Schattdorf, CH-150.3.002.646-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2008, S. 17, Publ. 4526948). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grömminger, Fred, deutscher Staatsangehöriger, in Hoppetenzell (D), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stickl, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Freiburg im Breisgau (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

14. Dezember 2009

Zeolith Umwelttechnik Schweiz GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.028-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 113 vom 16.6.2009, S. 26, Publ. 5070066). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 11.12.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision

und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Gerber Stefan und Gisler Sibylle, Bahnhofstrasse 58, Altdorf
Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Vogelsanggasse 21a, Parzelle 665
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Muheim-Beetar Erwin und Delené, Sagenmattweg 20, Altdorf
Bauvorhaben: Dachaufstockung
Bauplatz: Sagenmattweg 20, Parzelle 948
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Schori Angela und Hans, Sommerweid 19, 6362 Stansstad
Bauvorhaben: Abbruch Stall und Wohnhaus; Ersatzbau Wohnhaus
Bauplatz: Obermatt, Parzelle 782
Bemerkung: profiliert, Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 9. November 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen GANBAT Altantulga, geboren 13. Februar 1984 in Bayanchandman, mongolischer Staatsangehöriger, des Schagdar und der Janjinchorol Baatar, ledig, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von Fr. 600.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 24. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 27. November 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen KHALAF Salim, geboren 16. Mai 1971 in Tal Jhan, syrischer Staatsangehöriger, des Abdulahd und der Khanma, ledig, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von Fr. 450.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 24. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 23. November 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen RAZKAOUI Rachid, geboren 1. September 1992 in Ban Mel, marokkanischer Staatsangehöriger, des Mohamed und der Fatima Rasafi, ledig, wohnhaft in I-Milano, Via Padua 35, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b AuG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.–, somit insgesamt Fr. 600.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 450.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 24. Dezember 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Immedico AG, Hotel Stern & Post, Gotthardstrasse 88, 6474 Amsteg, 6473 Silenen
2. Datum der Konkurseröffnung: 10. Dezember 2009
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
5. Bemerkungen: Eigentümerin des Grundstücks L112.1216 Silenen

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Konkursamt Uri

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldner: Tjoeng Hoi-Kueng sel., Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 24. Dezember 1940, gestorben am 27. Oktober 2009, wohnhaft gewesen Kirchgasse 12, 6467 Schattdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
3. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
4. Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. Januar 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Bis 27. Dezember 2009

■ Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth

Haus für Kunst Uri, Altdorf. Ausstellungsrundgang mit Lotti Etter, Kunstvermittlerin. Führungen auf Anfrage, Telefon 041 712 12 81, Gastausstellung: Franziska Furrer, Altdorf (New York-Atelier 2008). Ausstellung 10. bis 27. Dezember 2009, Donnerstag und Freitag, jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag, jeweils 12.00 bis 17.00 Uhr.

Vereine

26. Dezember 2009 bis 9. Januar 2010

■ Dr Hüstyrann – Theater in Isenthal

26. Dezember: 14.00 Uhr, Hauptprobe; 26. Dezember: 20.15 Uhr, Premiere; weitere Aufführungen: 27. und 29. Dezember sowie 2. Januar, jeweils 20.15 Uhr; 3. Januar, 13.30 Uhr; 5., 8. und 9. Januar, jeweils 20.15 Uhr.

Kanton

Inkraftsetzung

Interkantonale Vereinbarung vom 19. Oktober 2006 über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees (IVRV); Inkraftsetzung

Am 6. Juni 2007 hat der Landrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 19. Oktober 2006 über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees (IVRV) (RB 40.1218) beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt vom 15. Juni 2007 veröffentlicht.

Nach Artikel 19 der Interkantonalen Vereinbarung vom 19. Oktober 2006 über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees (IVRV) tritt die Vereinbarung mit der Zustimmung aller Uferkantone in Kraft. Am 19. September 2007 hat der letzte der Uferkantone den Beitritt beschlossen. Somit ist die Voraussetzung erfüllt und die Interkantonale Vereinbarung ist am 19. September 2007 in Kraft getreten.

Altdorf, 24. Dezember 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT**über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)**

(vom 15. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf 1a, 2, 3, 3a und 4 der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung, VEZL)¹ und auf Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung²,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Einzelheiten über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Uri.

² Es ist nicht anwendbar auf Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich von Spitälern nach Artikel 39 KVG³ tätig sind.

Artikel 2 Befreiung von der Zulassungsbeschränkung

¹ Die folgenden Kategorien von Leistungserbringern sind von der Zulassungsbeschränkung befreit:

- a) Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- b) Apothekerinnen und Apotheker.

² Für die Personen nach Absatz 1 gelten die im Anhang 1 der Zulassungsverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht.

Artikel 3 Ausnahmezulassungen

¹ Ein Leistungserbringer, dessen Kategorie einer Beschränkung unterworfen ist, kann ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn:

¹ SR 832.103

² RB 20.2202

³ SR 832.10

20.2204

- a) in der betreffenden Kategorie allgemein, in einer Region oder einer Gemeinde eine Unterversorgung besteht, oder
- b) eine bestehende Praxis übernommen wird.

²Die Ausnahmezulassung wird auf die betreffende Kategorie und Praxis sowie Region oder Gemeinde und bei Einrichtungen nach Artikel 36a KVG⁴ auf die betreffende Einrichtung beschränkt.

Artikel 4 Zuständigkeit

¹Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion entscheidet über die Zulassung eines Leistungserbringers zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

²Sie entscheidet über Ausnahmezulassungen im Sinne von Artikel 3 und über Verlängerungen der Verfallsfrist nach Artikel 3a Absatz 3 der Zulassungsverordnung.

³Sie meldet die Sachverhalte nach Artikel 4 Absatz 1 VEZL und nimmt die Meldungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und 3 VEZL entgegen.

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. Dezember 2002 über die Ausnahmezulassungen von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung⁵ wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

²Es gilt während der Geltungsdauer der Zulassungsverordnung.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ SR 832.10

⁵ RB 20.2204

30.3117

**REGLEMENT
über die Stützpunktfeuerwehren
(Stützpunktfeuerwehrreglement, SFWR)**

(vom 15. Dezember 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement vollzieht das Gesetz über den Feuerschutz im Bereich Organisation, Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit der Kanton zuständig ist.

² Es bezeichnet die Stützpunktfeuerwehren und regelt den Einsatz, die Organisation, die Aufgaben und die Ausrüstung sowie die Kostenverteilung.

³ Es bestimmt die Alarmordnung.

2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben**Artikel 2** Stützpunktfeuerwehren

Als Stützpunktfeuerwehren werden bestimmt:

- a) Feuerwehr Altdorf;
- b) Feuerwehr Andermatt;
- c) Feuerwehr Erstfeld.

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Stützpunktfeuerwehren leisten auf Verlangen unverzüglich personelle und materielle Unterstützung zugunsten der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren.

² Sie arbeiten mit den Gemeinde- und den Betriebsfeuerwehren eng zusammen.

¹ RB 30.3111

30.3117

³Für Strassenrettungsaufgaben, die weder von den Gemeindefeuerwehren noch von den sanitätsdienstlichen Rettungskräften ausgeführt werden, schliesst der Regierungsrat mit den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt Leistungsvereinbarungen ab.

3. Abschnitt: Einsatz**Artikel 4** Einsatzgebiet

¹Die Stützpunktfeuerwehren sind für folgende Gemeinden zuständig:

Stützpunktfeuerwehr	Gemeinden
a) Stützpunktfeuerwehr Altdorf:	Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Flüelen, Sisikon, Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Spiringen, Unterschächen
b) Stützpunktfeuerwehr Andermatt:	Andermatt, Hospental, Realp
c) Stützpunktfeuerwehr Erstfeld:	Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Silenen, Wassen

²Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Altdorf für die Strassenrettung umfasst das nördliche Kantonsgebiet, das Reusstal und seine Seitentäler bis zum Kreisel in Göschenen, ohne die Gebiete Seelisberg und Urnerboden.

³Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Andermatt für die Strassenrettung umfasst das südliche Kantonsgebiet ab dem Kreisel in Göschenen, das Göschener Tal, die Schöllenen sowie das Urserental.

⁴Für die Gebiete Seelisberg und Urnerboden vereinbart die Sicherheitsdirektion mit den Feuerwehren Emmetten (NW) und Grosstal Süd (GL) vertraglich die Hilfeleistung im Ereignisfall.

Artikel 5 Nachbarschaftshilfe

¹Bei kleinen Ereignissen werden zuerst die Mittel in der eigenen Region angeboten. Die Nachbarfeuerwehren leisten auf Verlangen unverzüglich personelle und materielle Hilfe im Ereignisfall zugunsten der Nachbarfeuerwehren².

²Sie arbeiten in der Ausbildung mit den Gemeinde- und den Betriebsfeuerwehren eng zusammen.

²Zurzeit bestehen folgende Regionen:

- a) Axen: Altdorf, Flüelen, Sisikon
- b) Gitschen: Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seedorf
- c) Schächental: Bürglen, Schattdorf, Spiringen, Unterschächen
- d) Oberland: Erstfeld, Göschenen Gurtellen, Silenen, Wassen
- e) Ursern: Andermatt, Hospental, Realp

30.3117**Artikel 6** Einsatz auf Strassen

Bei Schadenfällen auf Strassen entscheidet die Einsatzleiterin, der Einsatzleiter oder die Polizei über das Aufgebot von Spezialistinnen und Spezialisten für die Strassenrettung.

Artikel 7 Ausserkantonale Hilfeleistung

¹Stützpunktfeuerwehren können Einsätze ausserhalb des Kantons leisten, wenn der vom Schadenereignis betroffene Kanton darum ersucht. Die Stützpunktfeuerwehren orientieren unmittelbar nach dem Aufgebot das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

²Leisten ausserkantonale Einsatzorganisationen Unterstützung zugunsten der Stützpunktfeuerwehren, orientiert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter unmittelbar nach deren Anforderung das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Artikel 8 Einsatz- und Alarmierungsbereitschaft

¹Die Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren sind für die Einsatzbereitschaft der Mannschaften und der Einsatzmittel verantwortlich.

²Sie stellen die Alarmierungsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehren sicher.

³Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär überprüft periodisch die Einsatz- und die Alarmierungsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehren.

Artikel 9 Alarmordnung und Aufgebot

¹Im Ereignisfall erlässt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Aufgebot der zuständigen Gemeindefeuerwehr oder der zuständigen Betriebsfeuerwehr durch die kantonale Alarmstelle.

²Reichen die vorhandenen Einsatzkräfte nicht aus, bietet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter durch die kantonale Alarmstelle unverzüglich zusätzliche Einsatzkräfte auf, in der Regel mit folgender Staffelung:

1. Nachbarfeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr,
2. die der Gemeinde zugewiesene Stützpunktfeuerwehr,
3. weitere verfügbare Gemeinde-, Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehren.

³Sind Sonderausrüstungen für den Einsatz notwendig, fordert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter diese Einsatzmittel durch die kantonale Alarmstelle bei den Stützpunktfeuerwehren, beim Chemie- oder beim Strahlenwehrstützpunkt an.

⁴Bei Chemie- oder Strahlenwehreinsätzen alarmiert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter unmittelbar nach dem Aufgebot der zuständigen Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr den Pikettoffizier des Chemie- oder Strahlenwehrstützpunkts durch die kantonale Alarmstelle.

30.3117

⁵Im Ereignisfall sind die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, die Gemeindeführungsstäbe, der kantonale Führungsstab KAFUR, die Kantonspolizei, das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und das Amt für Umweltschutz ermächtigt, die Stützpunktfeuerwehren sowie den Chemie- und den Strahlenwehrstützpunkt durch die kantonale Alarmstelle aufzubieten.

Artikel 10 Leitung des Einsatzes

¹Nach dem Eintreffen der Stützpunktfeuerwehr auf dem Schadenplatz bilden in der Regel die Einsatzverantwortlichen der beteiligten Organisationen die Einsatzleitung. Sie ernennen gemeinsam eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter.

²Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter übernimmt die Führung des Einsatzes und koordiniert die Einsatzkräfte.

³Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Fronteinsatz.

Artikel 11 Einsatzverbindung

¹Die Stützpunktfeuerwehren sind Teilnehmerinnen im Sicherheitsfunknetz POLYCOM. Der Kanton stellt die dafür notwendigen Funkmittel zur Verfügung.

²Die Stützpunktfeuerwehren stellen im Einsatz ihre dauernde telefonische Erreichbarkeit über ihr Feuerwehrlokal sicher.

Artikel 12 Einsatzdauer

¹Die Stützpunktfeuerwehren leisten ihre Unterstützungseinsätze auf dem Schadenplatz nur solange als erforderlich.

²Reichen die eigenen Mittel der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr zur abschliessenden Bewältigung des Ereignisses aus, so sind die Stützpunktfeuerwehren durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter vom Auftrag zu entbinden.

³Bei Langzeiteinsätzen kann der Kanton auf Ersuchen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters Zivilschutzformationen zur Unterstützung oder Ablösung der Einsatzkräfte anbieten.

Artikel 13 Einsatzrapport

Die Kommandantin oder der Kommandant der betroffenen Stützpunktfeuerwehr erstellt über den Einsatz innert Wochenfrist einen schriftlichen Rapport zuhanden des zuständigen Amtes.

30.3117**4. Abschnitt: Ausbildung****Artikel 14** Zuständigkeit

¹Die Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren sind für die Ausbildung ihrer Mannschaften und Spezialisten verantwortlich.

²Sie regeln und organisieren die Fachausbildung in Absprache mit dem Feuerwehrverband Uri und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Artikel 15 Ausbildungskurse und Übungen

¹Die Stützpunktfeuerwehren planen, organisieren und führen gemeinsame Übungen mit den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren der zugewiesenen Gemeinden durch.

²Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär plant, organisiert und führt im Einvernehmen mit den Kommandantinnen und Kommandanten der Stützpunktfeuerwehren Einsatzübungen im Verbund mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes durch.

5. Abschnitt: Ausrüstung**Artikel 16** Einsatzmittel

¹Die Stützpunktfeuerwehren verfügen über die notwendigen Einsatzmittel. Diese umfassen die Grund- und die Sonderausrüstungen.

²Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär definiert im Einvernehmen mit den Stützpunktfeuerwehren die Grund- und die Sonderausrüstungen.

Artikel 17 Beschaffung, Ersatz, Unterhalt und Lagerung der Einsatzmittel

¹Die Stützpunktfeuerwehren sorgen für die Beschaffung und den Ersatz der Grundausrüstung.

²Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Stützpunktfeuerwehren für die Beschaffung und den Ersatz der Sonderausrüstungen.

³Die Stützpunktfeuerwehren sorgen für den Unterhalt und die Lagerung ihrer Einsatzmittel.

6. Abschnitt: Kosten und Vergütungen**Artikel 18** Kosten für Beschaffungen

¹An die Kosten für Beschaffungen leistet der Kanton Beiträge nach den Bestimmungen des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds³.

³ RB 30.3313

30.3117

²Beschaffungen für die Strassenrettung werden in den Leistungsvereinbarungen mit den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt separat geregelt.

Artikel 19 Einsatzkosten

Die Stützpunktfeuerwehren tragen ihre Einsatzkosten selbst, sofern sie nicht die Verursacherin oder der Verursacher nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz zu übernehmen hat.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 20** Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. Juli 2005 über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)⁴ wird wie folgt geändert:

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b

In diesem Rahmen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

b) den Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben:

1. einen jährlichen Stützpunktbeitrag, der für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für welche der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden ist. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Altdorf (Hauptstützpunkt und Stützpunkt Region Unterland): 25 000 Franken
 - für Erstfeld (Stützpunkt Region Oberland): 25 000 Franken
 - für Andermatt (Stützpunkt Region Urserental): 10 000 Franken
2. für ausserordentliche Aufwendungen bis zu 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 500 000 Franken an die Anschaffung von Spezial-Feuerwehr-Motorwagen (Hubretter, Gross-TLF usw.), sofern der Beschaffungswert mindestens 250 000 Franken beträgt;
3. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Emmetten für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten von Seelisberg;
4. jährlich einen Beitrag an die Feuerwehr Grosstal Süd für die Hilfeleistung im Ereignisfall zugunsten des Urnerbodens.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴ RB 30.3313



Die Standeskanzlei Uri



wünscht allen Abonnenten,



Inserenten und Lesern



des Amtsblattes

frohe Festtage und



im neuen Jahr



alles Gute,



Glück und Erfolg.



AZA 6460 Altdorf

